

RS Vwgh 2015/9/11 Ro 2014/02/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BörseG 1989 §48 Abs1 Z5;

BörseG 1989 §48;

BörseG 1989 §91 Abs1;

BörseG 1989 §91;

BörseG 1989 §92 ;

VStG §44a Z1;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs4;

VwRallg;

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Wird ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG ausdrücklich für die Einhaltung von Bestimmungen bestellt, die selbst keine Verhaltenspflichten normieren, aber die Übertretung anderer Bestimmungen zur Verwaltungsübertretung erklären und mit Strafe bedrohen, so kann dies nur dahingehend verstanden werden, dass dem Beauftragten die Verantwortung für die Einhaltung dieser verwiesenen Bestimmungen übertragen werden soll. Dem VwG kann nicht darin gefolgt werden, dass die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Einhaltung der Meldepflichten nach den §§ 91 ff BörseG 1989 nicht wirksam gewesen wäre. Die Bestellung nennt ausdrücklich § 48 BörseG 1989 und somit jene Bestimmung, in der die Verwaltungsstrafbestimmungen des BörseG 1989 zusammengefasst sind, darunter jene Strafnorm, die im Falle der vorgeworfenen Übertretungen des § 91 Abs. 1 legcit anzuwenden ist. Außerdem wird in der Bestellsurkunde dem verantwortlichen Beauftragten ausdrücklich die Berechtigung für Anordnungen "zur Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften" des Börsegesetzes eingeräumt, was ebenfalls darauf hinweist, dass mit der Bezugnahme auf die Strafnorm des § 48 legcit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Börsegesetzes übertragen wurde. Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig, weil bei wirksamer Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG die Bestrafung des iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Revisionswerbers nur in Betracht käme, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hätte, wofür jedoch die Verfahrensakten keinen Anhaltspunkt bieten.

Wird ein verantwortlicher Beauftragter gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG ausdrücklich für die Einhaltung von Bestimmungen bestellt, die selbst keine Verhaltenspflichten normieren, aber die Übertretung anderer Bestimmungen zur Verwaltungsübertretung erklären und mit Strafe bedrohen, so kann dies nur dahingehend verstanden werden, dass dem Beauftragten die Verantwortung für die Einhaltung dieser verwiesenen Bestimmungen übertragen werden soll. Dem VwG kann nicht darin gefolgt werden, dass die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG hinsichtlich der Einhaltung der Meldepflichten nach den Paragraphen 91, ff BörseG 1989 nicht wirksam gewesen wäre. Die Bestellung nennt ausdrücklich Paragraph 48, BörseG 1989 und somit jene Bestimmung, in der die Verwaltungsstrafbestimmungen des BörseG 1989 zusammengefasst sind, darunter jene Strafnorm, die im Falle der vorgeworfenen Übertretungen des Paragraph 91, Absatz eins, legcit anzuwenden ist. Außerdem wird in der Bestellsurkunde dem verantwortlichen Beauftragten ausdrücklich die Berechtigung für Anordnungen "zur Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften" des Börsegesetzes eingeräumt, was ebenfalls darauf hinweist, dass mit der Bezugnahme auf die Strafnorm des Paragraph 48, legcit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Börsegesetzes übertragen wurde. Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig, weil bei wirksamer Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG die Bestrafung des iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenen Revisionswerbers nur in Betracht käme, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hätte, wofür jedoch die Verfahrensakten keinen Anhaltspunkt bieten.

Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014020107.J03

Im RIS seit

08.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at